

Bei der Verkehrswende die Barrierefreiheit nicht vergessen!

Kurze Checkliste für Bezirksvertreter*innen

Diese kurze Checkliste soll vor allem den Mitgliedern der LINKEN in den Bezirksvertretungen eine Hilfe sein, Straßenneubauten und Straßenumgestaltungen auf die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung hin zu bewerten.

Grundsätzlich gilt:

Barrierefreiheit ist kein freiwilliger Zusatz, Barrierefreiheit ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der öffentliche Raum muss für alle Menschen gleichermaßen benutzbar sein.

Die Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit sind keine Mehrkosten, sie sind ganz selbstverständliche Kosten, die anfallen, wenn man Straßen, Wege und Plätze bauen oder umbauen möchte.

Barrierefreiheit ist in den Planungsprozess von Beginn an zu integrieren.

Grundlage der Planungen und Umplanungen ist die DIN 18040-3: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum.

In dieser Norm werden die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung, Blindheit oder Hörbehinderung,
- mit motorischen Einschränkungen,
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen,
- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind,
- mit kognitiven Einschränkungen

berücksichtigt.

Die Barrierefreiheit nützt nicht nur Menschen mit Behinderung, sie nützt allen. Insbesondere Menschen, die bereits älter sind, Kindern und Menschen mit Kinderwagen oder Gepäck.

Die Pläne sind häufig zu klein oder ungenau. Daher findet ihr in ihnen nicht alle erforderlichen Informationen. Auch in den Erläuterungstexten wird häufig nur pauschal behauptet, die Planung sei barrierefrei.

Vergewissert euch daher durch explizite Nachfragen, ob die o.g. DIN 18040-3 in vollem Umfang beachtet worden ist.

Fragt zudem konkret nach:

- Wie breit sind die Gehwege?¹
- Sind die Gehwege frei von Hindernissen jeglicher Art? Etwa von Werbetafeln und Banner oder von Außengastronomie?
- Sind ertastbare und visuell kontrastreiche Bodenindikatoren eingeplant?
- Wie sind die Querungsstellen gestaltet?
- Sind alle Höhenunterschiede auch für Menschen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen, überwindbar, sind also Absenkungen, Rampen und falls erforderlich Aufzüge vorhanden?
- Ist eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Sitzmöglichkeiten vorhanden? Haben die Bänke als Rückenlehnen und Armlehnen?

Die Stadt Köln hat unter aktiver Beteiligung von Mitglieder des AK Barrierefreies Köln ein Gestaltungshandbuch erarbeitet:

<https://www.stadt-koeln.de/artikel/62467/index.html>

Hier sind Kölner Standards festgehalten, die ein hohes Maß an Barrierefreiheit gewährleisten. Es gibt aber immer wieder Versuche, hiervon abzuweichen. Fragt daher konkret nach, ob die Vorgaben dieses Handbuchs beachtet worden sind.

Hans Günter Bell, 23.11.2021

¹ „Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 Metern (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 Metern mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,00 Metern nicht aufweist.“ (Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, 16.02.2017)